

Bundesgesetz

vom 1922,

über

die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Abgabenteilungsgesetzes vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 125 (Abgabenteilungsgesetznovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1.

Das Bundesgesetz vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 125, zur Durchführung des Bundesverfassungsgesetzes über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) (Abgabenteilungsgesetz) wird in nachstehenden Bestimmungen abgeändert und ergänzt:

I. § 1 hat zu lauten:

„Als ausschließliche Bundesausgaben (§ 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes) werden folgende in Geltung stehende Abgaben erklärt: Die Ein- und Ausfuhrzölle samt den im Zollverfahren auflaufenden Kosten und Gebühren, die neben den Zöllen erhobenen Monopolsabgaben, ferner die mit den Zöllen erhobenen inneren Steuern und Steuerzuschläge, insoweit sie nicht nach § 2 gemeinschaftliche Abgaben sind; die Ausfuhrabgaben mit Ausschluß jener auf Holz; die Weinproduktionsabgabe; die einmalige große Vermögensabgabe, die im Abzugswegen erhobene Rentensteuer, die Tantiemenabgabe; die bundesgesetzlich geregelten Stempel- und Rechtsgebühren und Taxen mit Ausnahme der in den §§ 2 und 5 genannten Abgaben, ferner die Patentgebühren, die Verwahrungsgebühren, der Spielkartenstempel, die Eisenbahnverkehrssteuern (Fahrkartensteuer, Frachtsteuer, Gepäcksteuer) mit Ausnahme jener vom Verkehr auf Kleinbahnen, soweit

er von der Bundesabgabe befreit ist, die Effekten- und Valutenumsatzsteuer; die Bunzierungsgebühren; die Zuckersteuer, die Essigsäuresteuer, die Mineralölsteuer, die Zündmittelsteuer, die Monopole; die Börsebesuchsabgabe, die Maßen- und Freischurfgebühren (Maßen- und Freischurfgebührengesetz vom 7. April 1922, B. G. Bl. Nr. 212).“

II. § 2, Absatz 1, hat zu lauten:

„Die folgenden Abgaben werden als gemeinschaftliche (§ 3, lit. a, des Finanz-Versassungsgesetzes) in den Jahren 1923 bis 1926 in der nachstehenden Weise zwischen dem Bunde und den Ländern geteilt: Von dem Ertrage der Einkommensteuer, der nach Bekenntnissen veranlagten Rentensteuer, der besonderen Erwerbsteuer, der allgemeinen Erwerbsteuer und der Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben gebührt dem Bunde und den Ländern je die Hälfte, von jenem der Branntweinabgabe, der Biersteuer, der Weinsteuer und der Holzproduktionsabgabe gebühren dem Bunde 70, den Ländern 30 vom Hundert, von jenem der Schaumweinsteuer und der Immobiliargebühren, sowie des Gebührenäquivalentes vom unbeweglichen Vermögen dem Bunde 20 vom Hundert, den Ländern 80 vom Hundert, vom Ertrage der Holzausfuhrabgabe gebühren dem Bunde $62\frac{2}{3}$, der Bundeshauptstadt Wien 4, den übrigen Ländern $33\frac{1}{3}$ vom Hundert. Die Bestimmungen über die Aufteilung in den Jahren 1921 und 1922 enthält § 3.“

III. § 2, Absatz 3, erhält folgenden Zusatz:

„Bei der Holzproduktionsabgabe ist das Verhältnis der in den einzelnen Ländern für abgabepflichtig geschlägerte Holzmengen entrichteten Abgabebeträge maßgebend. Bei der Holzausfuhrabgabe ist, insolange zwischen der Bundesfinanzverwaltung und den Landesregierungen sämtlicher Länder nichts anders vereinbart wird, das Verhältnis der nutzbaren Waldfläche maßgebend.“

IV. § 3, Absatz 2, hat zu lauten:

„Für das Jahr 1922 gebühren den Ländern als Anteil an gemeinschaftlichen Abgaben je die Hälfte des Ertrages der Einkommensteuer, der für dieses Jahr eingehobenen, nach Bekenntnissen veranlagten Rentensteuer und besonderen Erwerbsteuer, der Grundsteuer, Hausklassen-, Hauszinssteuer und 5prozentigen Steuer, je 20 vom Hundert des Ertrages der Branntweinabgabe, der Biersteuer und der Weinsteuer, je 80 vom Hundert jenes der Schaumweinsteuer und der Immobiliargebühren sowie des Gebührenäquivalentes vom unbeweglichen Vermögen. Vom Zeitpunkte der Wirksamkeit des Gesetzes über die Erhöhung der Bundesgetränkabgaben auf Branntwein, Bier und Wein und, wenn dieser Zeitpunkt nicht auf einen Monats-

ersten fällt, vom Beginne des nächstfolgenden Kalendermonats an, erhöht sich der Anteil der Länder am Ertrage der Branntweinabgabe, der Biersteuer und der Weinsteuern auf je 30 vom Hundert; vom Zeitpunkte der Wirksamkeit des Gesetzes über die Holzproduktionsabgabe an gebühren den Ländern 30 vom Hundert des Ertrages dieser Abgabe; vom 15. März 1922 an gebühren als Anteil am Ertrage der Holzausfuhrabgabe der Bundeshauptstadt Wien 4, den übrigen Ländern $33\frac{1}{3}$ vom Hundert. Die Bestimmungen des § 2, Absatz 3 bis 5, finden sinngemäße Anwendung."

§ 3, Absatz 6, hat zu lauten:

"Vom Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes an dürfen Getränkeabgaben von den Ländern (Gemeinden) nicht erhoben werden. Ferner dürfen vom Zeitpunkte der Wirksamkeit der Abgabenteilungsgesetznovelle keinerlei Abgaben von Holz von den Ländern (Gemeinden) erhoben oder von ihnen Anordnungen über den Verkehr mit Holz erlassen werden, die von den Anordnungen des Bundes abweichen."

V. Dem § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"⁽³⁾ Die Bestimmungen dieses Abschnittes II über die Überweisung an die Länder aus dem Valutagewinne bei der Holzausfuhr treten mit 15. März 1922 außer Kraft."

Artikel 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen.

Die Bestimmungen der den neuen Finanzplan der Bundesregierung bildenden Gesetze machen mehrfache Abänderungen des Abgabenteilungsgesetzes notwendig. Solche ergeben sich überdies auch noch aus anderen seither in Kraft getretenen Maßnahmen.

Vor allem bedarf die Aufzählung der ausschließlichen Bundesabgaben und der zwischen Bund und Ländern gemeinschaftlichen Abgaben insofern einer Ergänzung, als die finanzrechtliche Stellung der neuen Weinproduktionsabgabe, der Maßen- und Freischurfgeldern, der einzuführenden Holzproduktionsabgabe und der an Stelle der Beteiligung am Valutagewinn bei der Holzausfuhr getretenen Holz- ausfuhrabgabe eine Regelung erfordert. Insofern es sich um gemeinschaftliche Abgaben handelt, muß auch das Beteiligungsverhältnis am Ertrage, bei der Holzproduktionsabgabe überdies der Verteilungsmaßstab für die einzelnen Länder festgesetzt werden. Aber auch bei den bereits bestehenden Bundesgetränksteuern auf Wein, Bier und Branntwein soll im Zusammenhange mit ihrer Erhöhung eine Änderung des Beteiligungsverhältnisses Platz greifen. Hingegen müssen die ganzen Bestimmungen über die Überweisung aus dem Valutagewinn bei der Holzausfuhr an Länder formell aufgehoben und nur, insofern sie auch künftighin noch von Bedeutung sind, in anderer Form und an anderer Stelle aufrecht erhalten werden.

Die Mehreinnahme, die den Ländern aus der Erhöhung ihrer Anteile am Ertrag der erhöhten Getränkesteuern zufließen wird, kann ganzjährig mit rund 15.5 Milliarden Kronen veranschlagt werden, wovon 7³/₄ Milliarden den Ländern endgültig verbleiben, während die zweite Hälfte den Gemeinden zukommt. Die Mehreinnahme der Länder aus der Holzproduktionsabgabe kann mit 4.2 Milliarden Kronen veranschlagt werden. Die Einnahmen aus der Holzausfuhrabgabe dürften jedenfalls einen vollen Ersatz für jene Beträge bilden, die den Ländern beim Weiterbestand ihrer Beteiligung am Valutagewinn bei der Holzausfuhr zugekommen wären.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen der Regierungsvorlage folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1, Punkt I. Die Aufzählung der ausschließlichen Bundesabgaben wird teils erweitert, teils verengt. Die Erweiterung besteht in der Aufnahme der neu einzuführenden Weinproduktionsabgabe, die künftighin neben der eine gemeinschaftliche Abgabe bildenden Weinststeuer eingehoben werden soll, der Essigsäuresteuer, sowie der durch ein Sondergesetz geregelten Maßen- und Freischurfgeldern; hingegen wird der Kreis der ausschließlichen Bundesabgaben insofern verengt, als die Holzausfuhrabgabe aus den bisher durchwegs ausschließliche Bundesabgaben bildenden Ausfuhrabgaben ausgeschieden wird.

Zu Artikel 1, Punkt II. Der Kreis der gemeinschaftlichen Abgaben wird durch die Aufnahme der neueinzuführenden Holzproduktionsabgabe und der an Stelle der Beteiligung am Valutagewinn bei der Holzausfuhr getretenen Holz- ausfuhrabgabe erweitert. Vom Ertrag der Holzproduktionsabgabe sollen dem Bunde 70, den Ländern 30 vom Hundert zufallen. Die Holzausfuhrabgabe, die ebenso wie die früher bestandene Beteiligung am Valutagewinn bei der Holzausfuhr auf dem Gesetz vom 4. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 354, beruht und durch Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen, Z. 23716/22, näher geregelt ist, ist am 15. März 1922 in Kraft getreten. Sie ist in Goldkronen festgesetzt, die nach dem jeweils ermittelten Kurs in Papierkronen umgerechnet werden und beträgt für weiches Schnittholz vier Goldkronen für je 600 Kilogramm, für die anderen handelsüblichen Holzgattungen und Holzwaren entsprechend abgestufte Beträge. Ihr Ertrag soll so verteilt werden, wie der Anteil am Valutagewinn

bei der Holzausfuhr (§ 10 des Abgabenteilungsgesetzes); es werden also dem Bund 62 $\frac{2}{3}$ %, der Bundeshauptstadt Wien 4 und den übrigen Ländern 33 $\frac{1}{3}$ % vom Hundert zufallen. Außerdem wird der Anteil der Länder an den drei großen Bundesgetränksteuern im Zusammenhange mit der Erhöhung der Abgabensätze von 20 auf 30 vom Hundert erhöht. Die weitere Aufteilung der Landesanteile zwischen Ländern und Gemeinden bleibt unverändert, so daß die Gemeinden mit 15 vom Hundert beteiligt erscheinen.

Zu Artikel 1, Punkt III. Die Verteilung des Länderanteils an der Holzproduktionsabgabe auf die einzelnen Länder soll nach dem Verhältnisse der in den einzelnen Ländern für abgabepflichtig geschlägerte Holzmen gen entrichteten Abgabebeträge erfolgen. Die Verteilung der Holzausfuhrabgabe zwischen den Ländern soll unverändert so geregelt bleiben, wie beim Salutagewinn aus der Holzausfuhr, da ein Übereinkommen der Länder über einen neuen Verteilungsmaßstab bisher nicht erzielt werden konnte.

Zu Artikel 1, Punkt IV. Die Abänderungen und Zusätze in § 3, Absatz 2, der die Übergangsbestimmungen für das Jahr 1922 enthält, ergeben sich aus den unter Punkt I bis III geregelten Bestimmungen. In § 3, Absatz 6, wird neu aufgenommen das unbedingte Verbot der Einhebung von Holzabgaben durch Länder und Gemeinden und der Erlassung von von Verfügungen des Bundes abweichenden Anordnungen über den Holzverkehr. Diese Bestimmung tritt an Stelle der Bestimmungen des § 10 des Abgabenteilungsgesetzes, der den Ländern und Gemeinden die gleiche Einschränkung, allerdings nur in Form einer Voraussetzung für die Ertragsbeteiligung, auferlegt.

Zu Artikel 1, Punkt V. Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes des Abgabenteilungsgesetzes werden als durch die neuen Bestimmungen über die Holzausfuhrabgabe überholt, vom Zeitpunkte des Wirksamkeitsbeginnes dieser letzteren (15. März) aufgehoben. Inso weit sie von dauernder Bedeutung sind, sind sie in § 3, Absatz 6, in veränderter Form aufgenommen.